
Polizei und Menschenrechte

28. Mai 2019

Dauer: 120 Minuten

Wichtige Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die **Anzahl der Aufgabenblätter**. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) total drei Seiten und drei Aufgaben mit insgesamt zehn Teilaufgaben.
- Sie sind in der **Reihenfolge** der Bearbeitung der drei Aufgaben **frei**.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Zu einer vollständigen Lösung gehört stets auch die Angabe der **massgebenden Rechtsnormen**. Die Begründungen sind **auszuformulieren**. Stichwortartige Antworten und Begründungen („Telegrammstil“) werden nicht bewertet, selbst wenn sie richtige Elemente enthalten.
- Sehr gute Ausführungen werden mit **Zusatzpunkten** honoriert. Auf eine sorgfältige Argumentation wird bei der Bewertung grosses Gewicht gelegt.

Hinweis zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1 ca. 20 %

Aufgabe 2 ca. 50 %

Aufgabe 3 ca. 30 %

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1 (ca. 20 %)

Beantworten Sie die folgenden Kurzfragen.

- a) Wie lässt sich die Polizeiorganisation in der Schweiz charakterisieren? Lassen Sie in Ihre Ausführungen die einschlägigen Rechtsnormen auf Ebene Bund, Kanton (für den Kanton Zürich) und Gemeinde (für die Stadt Zürich) einfließen.
- b) Seit Jahren wird die Einführung einer schweizweiten Einheitspolizei diskutiert. Demnach würde gesamtschweizerisch nur ein Polizeikorps existieren. Nennen Sie je zwei Vor- und Nachteile einer solchen Behörde. Gehen Sie bei der Beantwortung der Frage davon aus, dass ein solches Konstrukt verfassungsrechtlich zulässig wäre.
- c) Der private Sicherheitsdienst X. bewacht in einer Zürcher Seegemeinde ein feudales Anwesen mit Umschwung im Besitz eines schwerreichen Financiers. Dabei tragen die Sicherheitsangestellten gut sichtbar blaue Uniformen mit der Aufschrift „Police“. Ist das zulässig? Was für Konsequenzen könnte das für X. und die Mitarbeiter zeitigen?
- d) Ein Bekannter von Ihnen enerviert sich, dass das Verbot von „Racial Profiling“ die Drogenfahnder der Stadtpolizei Zürich in ihrer Arbeit unnötig einschränke. Nun dürften diese generell keine dunkelhäutigen Personen mehr kontrollieren, obwohl erwiesen sei, dass primär Gruppen aus Nigeria den Kokainhandel in Zürich kontrollierten, so der Bekannte. Was entgegnen Sie ihm?

Aufgabe 2 (ca. 50 %)

Y. deckt im Kanton Zürich ein Baukartell gigantischen Ausmasses auf, mit Verstrickungen bis in höchste Politik- und Justizkreise. Als der Rummel um seine Person immer grösser wird, und er auch zusehends angefeindet wird, zieht er sich einige Tage in die am Stadtrand von Zürich gelegene Jagdhütte seines Kollegen W. zurück, ein passionierter Jäger und Waffensammler. Am zweiten Tag des Aufenthaltes meldet sich die getrennt von Y. lebende Ehefrau A. bei der Polizei. A. gibt an, dass sich Y. in der Jagdhütte von W. aufhält. Sie befürchtet, gestützt auf konkrete Drohungen, die Y. am Vorabend ausgestossen habe, dass er sich selber, ihr und den zwei gemeinsamen Söhnen etwas antun könnte. Y. sei nicht wiederzuerkennen und fühle sich von allen verraten. Der verantwortliche Polizeioffizier der Stadtpolizei Zürich bietet die Interventionseinheit „Skorpion“ auf, nachdem er zuvor erfolglos versucht hat, W. telefonisch zu kontaktieren. Diese Interventionseinheit kommt zum Schutz gefährdeter Menschen bei Gewaltverbrechen, namentlich bei Geiselnahmen, oder bei der Festnahme oder Unschädlichmachung von Gewaltverbrechern zum Einsatz. Am Folgetag um 6 Uhr morgens stürmt die Einheit die Jagdhütte. Im Zuge des Zugriffs werden Blendgranaten eingesetzt, die Y. und W., der sich auch in der Jagdhütte befindet, augenblicklich widerstandsunfähig machen. Im Anschluss werden Y. und W. auf den Polizeiposten verbracht. Dort werden sie separiert und in ihren mit Fäkalien verschmutzten Kleidern (eine Folge des Einsatzes der Blendgranaten) eingesperrt. Erst am späten Nachmittag, nachdem der Notfallpsychiater mit Y. und W. sprechen konnte, erhalten sie Gelegenheit zum Duschen, frische Kleider und werden schliesslich entlassen.

- a) Waren der Entscheid des Polizeioffiziers zum Aufbieten der Interventionseinheit „Skorpion“ und deren konkrete Vorgehensweise jeweils mit § 10 PolG-ZH vereinbar?
- b) Wie beurteilen Sie die Vorkommnisse auf dem Polizeiposten aus grund- und menschenrechtlicher Sicht?

- c) Losgelöst vom Fall: Im Stadtparlament Zürich werden immer wieder hitzige Diskussionen über Sinn und Zweck einer spezialisierten Interventionseinheit geführt, weil diese mit hohen Kosten verbunden sei. Nennen Sie Argumente, welche aus grundrechtlicher Optik für das Vorhandensein einer spezialisierten Interventionseinheit in der Stadtpolizei Zürich sprechen.

Aufgabe 3 (ca. 30 %)

Als Reaktion auf gehäufte Sachbeschädigungen (eingeschlagene Scheiben, angezündete Mülleimer, umgeworfene Velos, Schmierereien an Häusern) im Ausgehviertel der Limmatstadt montiert die Stadtpolizei Zürich in diesem mehrere Kameras. Das Vorgehen wird von einer Polizeioffizierin für einen Monat genehmigt. Eine Kamera installieren die Beamten in einer Privatwohnung auf der gegenüberliegenden Strassenseite eines Szenenclubs. Dessen Besucher stehen im Verdacht, die regelmässigen Vandalenakte im Quartier zu begehen. Die Kamera erfasst den Eingangsbereich des Nachtclubs sowie einen Teil der Strasse inklusive den Haupteingang einer Zeitungsredaktion. Von Passanten werden dabei gestochen scharfe Bilder aufgezeichnet. Der Journalist N. hat zufälligerweise Kenntnis von der einschlägigen Kamera erlangt. Er fühlt sich überwacht und in seiner Arbeit gestört. Treffen in der Redaktion mit Informanten seien nicht mehr möglich, der Quellenschutz verkomme so zu einer hohlen Formel. Einige Wochen nachdem die Polizei die Videokamera installiert hat, wendet sich N. mit der Bitte um eine Expertise an Sie.

- a) In welchem Grundrecht der BV und der EMRK sind allfällige Passanten primär berührt und was sind generell die Voraussetzungen für die Einschränkung des einschlägigen Grundrechtes?
- b) Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich die Polizeioffizierin bei der Anordnung? N. will von Ihnen ausserdem wissen, ob die Polizei bei dieser Anordnung und dem weiteren Vorgehen gesetzmässig gehandelt hat.
- c) N. will sich gegen das in seinen Augen unrechtmässige Vorgehen der Polizei wehren – und zwar auf „unkomplizierte“ Weise, wie er sagt. Einen Anwalt beiziehen oder sich direkt an die Polizei wenden möchte N. jedenfalls nicht. Was raten Sie ihm?